N I E D E R S C H R I F T

über den Verlauf der
Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Stams
vom 29.11.2023

Sitzungsnummer: GR/08/2023

Beginn: 19:00 Uhr **Ende:** 19:42 Uhr

Anwesende Mandatare:

Vorsitzende/r
Bgm. Mag. Markus Rinner, MSc.

Mitglieder
Vbgm. Gerhard Wallner
GV Rene Fürruther
GR DI Konstantin Gebhart
GRin Mag.a Ruth Haas
Ersatz-GR Bernhard Häfele — Vertretung für GR Ing. Johannes Pleifer
GR Markus Liebhaber
GR Thomas Penz
GV Hermann Schweigl
GR Thomas Schweigl
GV Martin Staudacher
GRin Iris Weber

Schriftführer
Walter Christl

1 Zuhörer

Abwesend waren:
GRin Paula Goriup, BA (entsch.)
GR Ing. Johannes Pleifer (entsch.)
Ersatz-GR Gerhard Ötzbrugger (unentsch.)

Bgm. Mag. Rinner, MSc. eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates und begrüßt alle Anwesenden. Er stellt die Beschlussfähigkeit fest und wendet sich der Tagesordnung zu.

Punkt 1: Berichte des Bürgermeisters

Kinderkrippe
Die Kinderkrippe wurde am 07.11.2023 offiziell eröffnet und gesegnet. Am Fr., 24.11.2023 war am Nachmittag beim Tag der offenen Tür Gelegenheit, die Räume zu besichtigen.

Erweiterung WVA
Die Arbeiten sind so gut wie abgeschlossen. Mähmoos wird seit 27.11. über die WVA der Gemeinde versorgt. Für Staudach steht das schriftliche Ergebnis der Wasseruntersuchung noch aus, voraussichtlich ab 01.12.2023 wird auch Staudach versorgt.

Jugendprojekt POJAT
Die Befragung der Jugendlichen brachte eine erfreuliche Rücklaufquote von fast 1/3, bei der Präsentation am 17.11. waren nur wenige Jugendliche anwesend.

Ein weiterer Gesprächstermin wurde für 05.02.2024 fixiert.

Asphaltierungs-Ausbesserungsarbeiten
Vor kurzem wurden mehrere schadhafte Stellen im Ort asphaltiert und die Asphaltierung für heuer abgeschlossen.

GV Staudacher sagt, vor seiner Einfahrt wurde auch etwas gerichtet, aber niemand habe ihn verständig, dass seine Zufahrt länger blockiert sei.

Mobilitätsstern für Stams
Im Rahmen des Landesprogramms „Tiroler Mobilitätssterne" wurde Stams kürzlich mit einem zusätzlichen Mobilitätsstern ausgezeichnet und hat nun drei Sterne.

Ehrenamtsnadel des Landes
Am Montag, 27.11.2023 wurde die Ehrenamtsnadel des Landes Tirol an Heinz Mair, Christine Mangweth, Hermann Schweigl und Irmgard Venier verliehen.

Punkt 2: Berichte der Ausschüsse

Sachverhalt:
Obfrau GR^{in} Haas berichtet über die Sitzung des Bildungs-, Generationen-, Kultur- und Sozialausschusses am 24.05.2023.

- Kriterien für die Wohnungsvergabe: Bei einer zwischenzeitlichen Wohnungsvergabe waren die Vergabekriterien aber nicht relevant. GRin Haas schlägt vor, das Thema noch einmal dem Ausschuss zur Behandlung zu übertragen.
- Bedarfserhebung für Kinderkrippe: Grundlagen wurden erhoben und ein Vorschlag ausgearbeitet
- Arbeit im JUST: Der Ausschuss ist der Meinung, dass das JUST gut läuft, eine direkte Ansprechperson als Bindeglied zwischen Gemeinde und JUST wäre wünschenswert.
- Gutschein für Stoffwindeln: Jungeltern könnten eine Unterstützung in Form eines Gutscheins für Stoffwindeln erhalten. Das wäre ein Symbol der Nachhaltigkeit.

  Bgm. Rinner ergänzt, es gebe anlässlich der Geburt einen Rucksack als Geschenk der Gemeinde, der Inhalt könne variiert werden. Der Ausschuss solle einen Vorschlag ausarbeiten.

Obmann GR Gebhart berichtet über die Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses am 08.11.2023.

- Örtliches Raumordnungskonzept: Die Gründe für die notwendige weitere Auflage wurden besprochen und erläutert;
- Bebauungsplanentwurf XXXLutz: Für die geplante Erweiterung des Betriebsgebäudes liegt ein Vorausplan vor. Auflagen für eine bessere Gestaltung wurden diskutiert und dem Betreiber mitgeteilt.
- Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich Kegelbahn
- Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich ‚Wengeweg
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf der B 171; vom Verkehrsaufkommen her kaum möglich, ggf. über den Objektschutz.

Beschluss:
Der Gemeinderat nimmt die Berichte des Bildungs-, Generationen-, Kultur- und Sozialausschusses und des Bau- und Verkehrsausschusses zur Kenntnis.

Punkt 3: Wasserbenützungsgebührenverordnung der Gemeinde Stams; Neufassung

Sachverhalt:
Die gültige Wasserleitungsgebührenordnung wurde vom Gemeinderat am 15.12.2010 beschlossen. Die neue Verordnung wurde auf Basis der Musterverordnung des Landes erstellt und an die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen angepasst. Weiters wurden Formulierungen präzisiert und geringfügig geändert.

Die Gebühren wurden zuletzt im Jahr 2019 an den Verbraucherpreisindex angepasst und sollen nicht erhöht werden.

Der Verordnungsentwurf wurde vorab übermittelt.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt mit 12 Ja-Stimmen die Wasserbenützungsverordnung der Gemeinde Stams in der vorliegenden Fassung. Die Verordnung tritt nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Punkt 4: Örtliches Raumordnungskonzept; Auflage des neuerlich geänderten Entwurfs (3. Auflage)

Sachverhalt:
Der Gemeinderat hat die 1. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzepts (ÖRK) in der Sitzung vom 19.07.2023 beschlossen. Nach Ende der Kundmachungsfrist wurde das ÖRK dem Amt der Tiroler Landesregierung zur Verordnungsprüfung vorgelegt.

Bei der Begutachtung wurden Differenzen zwischen dem Verordnungstext und der planlichen Darstellung festgestellt, die Behebung der Mängel wurde der Gemeinde in Form eines Verbesserungsauftrags mitgeteilt.

Der Raumplaner wurde beauftragt, die Differenzen zu berichtigen und eine neue Version des ÖRK vorzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen gegenüber der zweiten Auflage vor:

Zähler	Verordnung	Änderung
G 2	Verordnungstext	Präzisierung des Textes hinsichtlich der gemeindeübergreifenden Entwicklung des Gewerbegebiets.
W 3	Verordnungstext	Präzisere Formulierung in der Zählerbeschreibung für die Vorbehaltsfläche geförderter Wohnbau.
W 6	Verordnungstext	Berichtigung der Beschreibung; ersetzen „Osten“ durch „Westen“
W 7	Verordnungsplan	Abgrenzung der Bereiche mit und ohne Bebauungsplanpflicht
W 8	Verordnungsplan und -text	Ersichtlichmachung der Bebauungsplanpflicht (B!) im Zähler W8 für den gesamten Wirkungsbereich sowie Berichtigung der Zählerbeschreibung
Generell	Verordnungsplan	Anpassung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen an die neu gefasste Verordnung des Landes.
Generell	Verordnungstext	Hinweis auf die Einschränkung, dass wasserintensive Betriebe nicht über das Wasserleitungsnetz versorgt werden können und ggf. eine Nutzung von Grundwasser notwendig ist.
Generell	Schlussbericht	Ergänzung der oben angeführten Änderungen

Die notwendigen Änderungen wurden vom Raumplaner DI Brabetz in der Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses am 08.11.2023 erläutert.

Der Entwurf über die Fortschreibung des ÖRK ist neuerlich mit verkürzter Frist von zwei Wochen öffentlich aufzulegen. Etwaige Stellungnahmen zum ÖRK können nur mehr zu den Änderungen abgegeben werden, die Verordnung bleibt somit sachlich inhaltlich unverändert.

Nach der Auflage- und Kundmachungsfrist ist der Erlassungsbeschluss zu fassen, ein kombinierter Auflage- und Erlassungsbeschluss ist nicht möglich.

Beschluss:

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Stams in seiner Sitzung vom 15.02.2023 beschlossene Entwurf der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist in der Zeit vom 16.02.2023 bis zum 30.03.2023 sowie nach Beschluss vom 14.06.2023 in der Zeit vom 15.06.2023 bis zum 29.06.2023 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegen.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Bürgermeisters gemäß § 63 Abs. 8 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. 63/2023, mit 12 Ja-Stimmen, den aufgrund der Verordnungsprüfung beim Amt der Tiroler Landesregierung von DI Stefan Brabetz geänderten Entwurf der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Stams vom 24.10.2023, Zahl 221FS19-01, durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen gegenüber der zweiten Auflage vor:

Zähler	Verordnung	Änderung
G 2	Verordnungstext	Präzisierung des Textes hinsichtlich der gemeindeübergreifenden Entwicklung des Gewerbegebiets.
W 3	Verordnungstext	Präzisere Formulierung in der Zählerbeschreibung für die Vorbehaltsfläche geförderter Wohnbau
W 6	Verordnungstext	Berichtigung der Beschreibung; ersetzen „Osten“ durch „Westen“
W 7	Verordnungsplan	Abgrenzung der Bereiche mit und ohne Bebauungsplanpflicht
W 8	Verordnungsplan und -text	Ersichtlichmachung der Bebauungsplanpflicht (B!) im Zähler W8 für den gesamten Wirkungsbereich sowie Berichtigung der Zählerbeschreibung
Generell	Verordnungsplan	Anpassung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen an die neu gefasste Verordnung des Landes.
Generell	Verordnungstext	Hinweis auf die Einschränkung, dass wasserintensive Betriebe nicht über das Wasserleitungsnetz versorgt werden können und ggf. eine Nutzung von Grundwasser notwendig ist.
Generell	Schlussbericht	Ergänzung der oben angeführten Änderungen

Werden innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben, wird gemäß § 63 Abs. 9 iVm § 31c Abs. 1 und 2 Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, die erste Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Stams unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Endbericht des Raumplaners über das Ergebnis der Umweltprüfung vom 24.10.2023 beschlossen.

Bestandteile des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Stams sind die Verordnung laut Anlage dieses Gemeinderatsprotokolls (Verordnung der Gemeinde Stams zum örtlichen Raumordnungskonzept) vom 24.10.2023 mit der das örtliche Raumordnungskonzept der Gemeinde fortgeschrieben wird, die in § 1 Abs. 3 der bezeichneten Verordnung angeführten Unterlagen „Plan über die bauliche Entwicklung / Freihalteflächen (221FS19-01 und 221FS19-01Ü)“,

die „Erläuterung der Zähler“ jeweils vom 24.10.2023 sowie der Umweltbericht zur strategischen Umweltprüfung.

Die zusammenfassende Erklärung, wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan nach der Durchführung einer alternativen Prüfung gewählt wurde, ist gemäß § 9 Absatz 3 Umweltprüfungsgesetz – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, im Internet unter der Adresse www.stams.co.at zugänglich.

Die Änderungen lassen keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten, weshalb der bereits im Zuge der ersten Auflage ebenfalls aufgelegte Umweltbericht nicht geändert wird; eine neuerliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, ist daher nicht erforderlich.

Die Auflegung erfolgt nur im Umfang der oben beschriebenen Änderungen.

Punkt 5: Land Tirol; Vorlage und Genehmigung einer Dienstbarkeitsvereinbarung für eine Leitungsverlegung zum Landesforstgarten Mähmoos

Sachverhalt:

Auf dem östlichen Nebengebäude beim Landesforstgarten in Mähmoos wurde eine Photovoltaikanlage errichtet. Der Überschussstrom wird in das öffentliche Netz eingespeist und dafür eine Zuleitung bis zum Übergabepunkt beim Wohnhaus von Barbara Rieß verlegt.

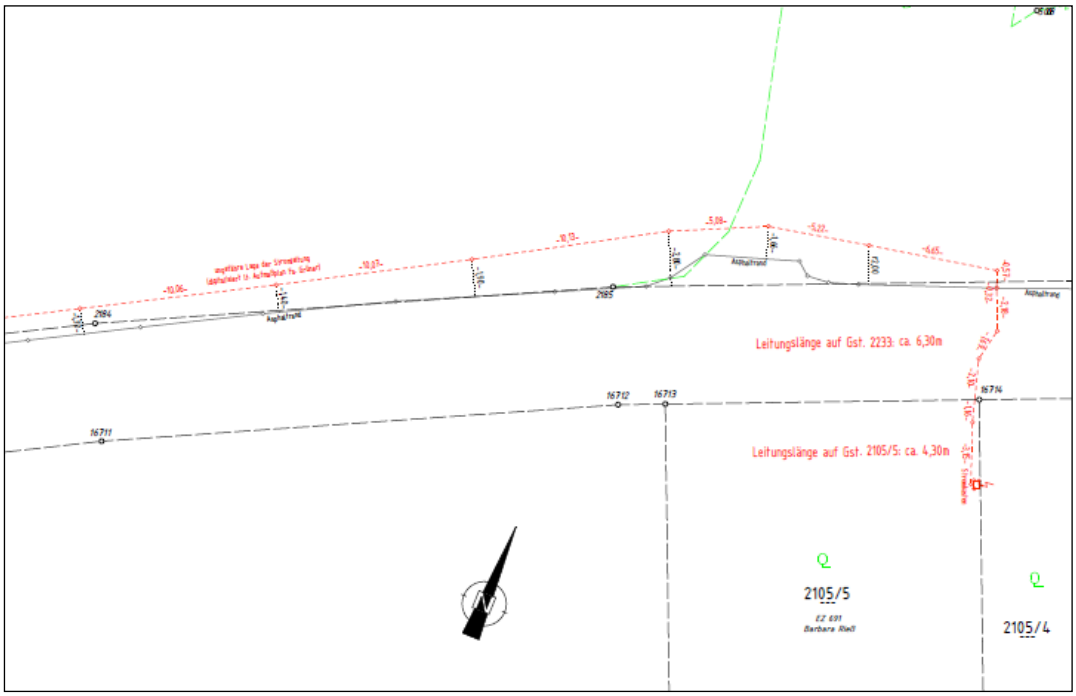

Die Leitungstrasse verläuft neben der Gemeindestraße Gst. 2233, eine Straßenquerung war notwendig.

Das Leitungsrecht wird grundbücherlich sichergestellt, das Land Tirol, vertreten durch das Justiziariat hat gebeten, das Leitungsrecht zu bewilligen. Wegen der geringen Länge wird keine Dienstbarkeitsentschädigung verlangt.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt mit 12 Ja-Stimmen den Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Gemeinde Stams und dem Land Tirol für die Errichtung, Verlegung, Belassung, Benützung und Erhaltung eines Stromkabels in der Gemeindestraße Gst. 2233 gemäß dem vorgelegten Trassenplan und dem Dienstbarkeitsvertrag.

Punkt 6: **Gst. 1063/6 (Kegelbahn Haslach); Änderung des Flächenwidmungsplans in Teilflächen von Freiland in Sonderfläche standortgebunden § 43 TROG 2022 „Kegelbahn mit Vereinsräumlichkeiten“ sowie von Sonderfläche standortgebunden „Kegelbahn“ in Freiland § 41 TROG 2022**

Sachverhalt:

Im sog. Göherwald ist auf der Waldparzelle der Agrargemeinschaft eine Teilfläche als Sonderfläche Kegelbahn gewidmet. Der Verein Haslacher Kegler hat darauf die Kegelbahn errichtet.

Die gewidmete Fläche stimmt nicht mit dem Ausmaß des Gebäudes überein, zudem wurde die der Widmungsverfahren zugrundeliegende Grundteilung nicht grundbücherlich durchgeführt.

Nun soll – nach der Rechtskraft der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzepts – auf Basis einer neuen Grundteilung der Flächenwidmungsplan geändert und das Grundstück gebildet werden. In neuen Vermessungsplan ist eine geringfügige Erweiterung enthalten.

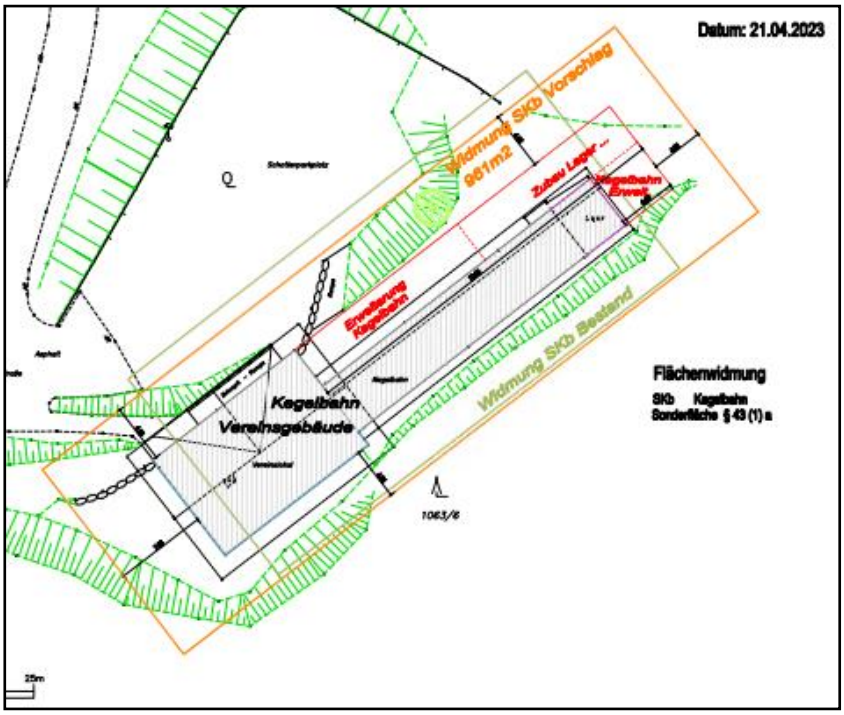

Von der Bezirksforstinspektion Imst sowie von der Gebietsbauleitung für Wildbachverbauung liegen positive Stellungnahmen zur geplanten Änderung vor.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Bürgermeisters mit 12 Ja-Stimmen gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. 63/2023, den von DI Stefan Brabetz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Stams vom 06.11.2023, Zl. 221-2023-00002, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Stams in folgendem Bereich vor:

Grundstück Gp. 1063/6 (neu)
- rd. 658 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kegelbahn in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kegelbahn mit Vereinsräumlichkeiten
- sowie rd 58 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kegelbahn in Freiland § 41
- sowie rd. 303 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kegelbahn mit Vereinsräumlichkeiten

Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 30.11.2023 bis einschließlich 28.12.2023.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Stams zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter www.stams.co.at einzusehen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 68 Abs. 1 i.V.m. § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde Stams ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Stams eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Punkt 7: Gst. 2394/4 (Wengeweg); Änderung des Flächenwidmungsplans von Freiland in Wohngebiet § 38 TROG 2022

Sachverhalt:
Josef und Anna Penz haben im Jahr 2017 südlich des Wohnhauses ein Schwimmbad errichtet, das als bauliche Anlage vorübergehenden Bestandes behandelt wurde. Die Fläche ist im Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Freiland gewidmet.

Rechtzeitig vor Ablauf der Bewilligungsfrist hat die Fam. Penz um Verlängerung angesucht, die Gültigkeitsdauer endet nunmehr endgültig am 05.10.2024.

Nach der Bewilligung wurde eine Fläche von 299 m² parzelliert und als Gst. 2394/4 im Grundbuch eingetragen. Dieses Grundstück liegt nach wie vor im Freiland.

Nach der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzepts wird diese Fläche als Siedlungserweiterungsfläche ausgewiesen und somit eine Änderung des Flächenwidmungsplans möglich sein.

Die Familie Penz hat das Wohnhaus aus privaten Gründen verkauft, das Schwimmbad soll vor dem Ablauf der Bewilligungsfrist eine unbefristete Baubewilligung erhalten können.

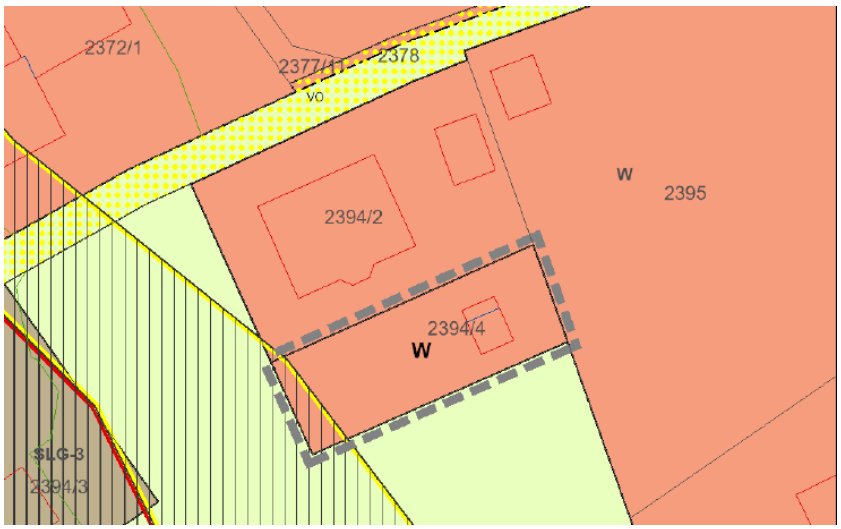

Eine positive Stellungnahme der Gebietsbauleitung für Wildbachverbauung liegt vor.

Wortprotokoll:

Bgm. Rinner erläutert den zeitlichen Ablauf des Verfahrens und sagt, er würde eine solche befristete Bewilligung nicht erteilen, weil dadurch beinahe zwangsläufig Probleme entstehen.

GV Schweigl wirft ein, dass das Grundstück durch die Umwidmung eine große Wertsteigerung habe. Bgm. Rinner antwortet, das sei richtig, dürfe aber bei der Entscheidung keine Rolle spielen.

GR Gebhart ergänzt, darüber sei im Bau- und Verkehrsausschuss ausgiebig diskutiert worden.

GR Penz erklärt sich in dieser Angelegenheit für befangen und nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Bürgermeisters mit 9 Ja-Stimmen bei 2 Nein-Stimmen (GV Schweigl und GR Schweigl) gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. 63/2023, den von DI Stefan Brabetz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Stams vom 28.11.2023, Zl. 221-2023-00005, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Stams in folgendem Bereich vor:

- Grundstück 2394/4: Umwidmung von rd. 298 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 30.11.2023 bis einschließlich 28.12.2023.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Stams zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter www.stams.co.at einzusehen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 68 Abs. 1 i.V.m. § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde Stams ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Stams eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Punkt 8: Verordnung über die Festlegung der Erschließungskostenfaktoren; Neufassung

Sachverhalt:
Die Gemeinde Stams hebt einen Erschließungsbeitrag und einen vorgezogenen Erschließungsbeitrag ein. Die Basis ist der Erschließungskostenfaktor, den das Land Tirol mit Verordnung vom 11.04.2023 neu festgesetzt hat. Der Erschließungskostenfaktor wird regional unterschiedlich berechnet und für jede Gemeinde separat festgelegt. Basis sind die Kosten für die Herstellung eines Quadratmeters staubfreier Fahrbahnfläche mittlerer Befestigung in ebenem Gelände mit Oberflächenentwässerung und der ortsübliche Durchschnittspreis für einen Quadratmeter bebaubarem Grund.

Für die Gemeinde Stams wurde der Erschließungskostenfaktor mit € 217,00 verordnet, die Gemeinde kann den Erschließungsbeitragssatz von 0 % bis 7 % festlegen. Aktuell beträgt der Wert 2,5 %.

Wortprotokoll:
Bgm. Rinner sagt, er würde den Prozentsatz mit 2,5 % gleich belassen.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt mit 12 Ja-Stimmen die Verordnung über die Erhebung des Erschließungskostenbeitrags sowie eines vorgezogenen Erschließungsbeitrags wie folgt:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Stams vom 29.11.2023 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages sowie eines vorgezogenen Erschließungsbeitrages

Aufgrund der §§ 7 und 13 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, wird verordnet

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Stams erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit **2,5 v.H.** des für die Gemeinde Stams von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2

Vorgezogener Erschließungsbeitrag

Die Gemeinde Stams erhebt auf Grundlage des mit dieser Verordnung festgelegten Erschließungsbeitragssatzes einen vorgezogenen Erschließungsbeitrag.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen über die Erhebung des Erschließungsbeitrages vom 09.07.2015 sowie die Verordnung über die die Erhebung eines vorgezogenen Erschließungsbeitrages vom 27.10.2011 außer Kraft.

Punkt 9: Verordnung über die Festsetzung der Waldumlage; Beschlussfassung

Sachverhalt:
Die Gemeinde Stams hebt aufgrund der Verordnungsermächtigung des Landes die Waldumlage für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag ein. Die Hektarsätze wurden von der Landesregierung je Hektar Wald für die nachstehend angeführten Waldkategorien landesweit einheitlich wie folgt festgelegt:

	Bisher	Neu
Wirtschaftswald	€ 22,23	€ 26,90
Schutzwald im Ertrag	€ 11,12	€ 13,45
Teilwald im Ertrag	€ 16,67	€ 20,17

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt mit 12 Ja-Stimmen die nachstehende Verordnung:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Stams vom 29.11.2023 über die Festsetzung einer Waldumlage

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 80/2020, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1
Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Stams erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 % v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 5. September 2023, VBl. Tirol Nr. 89/2023, festgelegten Hektarsätze fest.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft.

Punkt 10: Festsetzung der Gebühren und Abgaben ab 01.01.2024

Sachverhalt:
Der Gemeinderat hat jährlich die Gebühren und Abgaben für das kommende Jahr festzusetzen. Die Gebühren und Abgaben wurden von der Finanzverwalterin auf ihre Kostendeckung geprüft, diese ist durchwegs gegeben.

Auch in Hinblick darauf, zusätzliche Belastungen der Haushalte zu vermeiden, soll nur die erforderliche Anpassung der geforderten Mindesttarife der Kanalbenützungsgebühr auf € 2,53 (aktuell € 2,48), der Kanalanschlussgebühr auf € 6,35 (aktuell € 5,93), der Wasseranschlussgebühr auf € 1,13 (aktuell € 1,11) erfolgen.

Ebenso angepasst wird der Erschließungskostenbeitrag aufgrund der beschlossenen neuen Verordnung über den Erschließungskostenfaktors. Die übrigen Gebühren und Abgaben sollen in unveränderter Höhe eingehoben werden.

Wortprotokoll:
Bgm. Rinner ergänzt, dass nun das zweite Jahr in Folge keine Gebührenerhöhung gemacht werden soll. Vom Land werde es begrüßt, wenn die Gemeindeabgaben nicht angehoben werden und es für die Bürgern so keine zusätzliche Belastung gebe. Man schaue aber natürlich, ob die Tarife kostendeckend seien.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt mit 12 Ja-Stimmen, folgende Gebühren und Abgaben ab 01.01.2024 neu festzusetzen und die übrigen Gebühren und Abgaben in unveränderter Höhe einzuheben (alle Tarife incl. MwSt.; Kundmachung siehe Beilage):

10.1. Kanalbenützungsgebühr auf € 2,53 (aktuell € 2,48)
10.2. Kanalanschlussgebühr auf € 6,35 (aktuell € 5,93)
10.3. Wasseranschlussgebühr auf € 1,13 (aktuell € 1,11)
10.4. Erschließungskostenfaktor auf € 2,17 (aktuell € 1,66)

Punkt 11: Auszahlung Vereinsförderungen

Sachverhalt:
Folgende Ansuchen um Auszahlung der Vereinsförderung wurden eingebracht:

Verein	Zahlungsgrund/ Begründung	Betrag
Braunviehzuchtverein Stams	Subvention	€ 2.100,00
TC Stams	Subvention	€ 1.500,00

Wortprotokoll:
In diesem Zusammenhang fragt GV Schweigl, wie es mit der Bewirtschaftung der Stamser Alm weitergehe.

Bgm. Rinner antwortet, es werde zeitnah ein Gespräch mit den Betroffenen geben.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt mit 12 Ja-Stimmen die Freigabe folgender Vereinsförderungen.

Verein	Zahlungsgrund/ Begründung	Betrag
Braunviehzuchtverein Stams	Subvention	€ 2.100,00
TC Stams	Subvention	€ 1.500,00

Punkt 12: Anträge, Anfragen, Allfälliges

12.1. Begleitweg Bundesstraße – Bereich Falkner

GV Schweigl fragt, bis wann die Oberflächenentwässerung vom angrenzenden, aufgeschütteten Feld geregelt sei.

Bgm. Rinner antwortet, er habe mehrmals erfolglos bei der Fa. Plattner urgiert, werde aber dranbleiben.

12.2. Anstellung Waldaufseher

GV Schweigl fragt nach dem Stand dieser Angelegenheit.

Bgm. Rinner sagt, dass es am 04.12.2023 ein Gespräch mit der Bezirksforstinspektion gebe.

12.3. POJAT – Jugendprojekt

GR Thomas Schweigl fragt, wie der nächste Hearingtermin ablaufen werde.

Bgm. Rinner sagt, dass eine neuerliche Einladung verschickt, der Freitag sei noch der beste Termin, die betreffenden Vereine haben zugesagt, an dem Tag keine Proben oder Veranstaltungen zu machen.

GRin Haas schlägt vor, das nächste Hearing im JUST durchzuführen. Bgm. Rinner findet den Vorschlag gut.

GR Schweigl gibt zu bedenken, ob es gut sei, wenn in Anwesenheit der Betreuerinnen diskutiert werde. Es hab seines Wissens negative Aussagen zum JUST gegeben.

Bgm. Rinner sagt, das waren ganz vereinzelte Wortmeldungen, ein offenes Gespräch sei aber wohl möglich.

12.4. Vorgezogene Erschließungskosten

GR Thomas Schweigl fragt, wie künftig die vorgezogenen Erschließungskosten vorgeschrieben werden und ob die seinerzeitigen Einnahmen zweckgebunden auf Rücklagenkonten verbucht wurden.

Bgm. Rinner antwortet, die vorgezogenen Erschließungskosten wurden vor beinahe 10 Jahren vorgeschrieben und im allgemeinen Haushalt verbucht. Das sei schon längst abgeschlossen. Es gebe jetzt eigentlich keine solchen Vorschreibungen mehr, weil Neuwidmungen immer an einen konkreten Baubedarf gebunden seien.

12.5. Kreuzung Johann-Köll-Weg / Karl-Mangweth-Weg

GV Staudacher schlägt vor, bei dieser Kreuzung einen Verkehrsspiegel anzubringen, weil diese sehr unübersichtlich sei.

Bgm. Rinner sagt, er werde sich das ansehen.

12.6. Straßenlampe Hammerstiel

GV Staudacher sagt, die Solar-Straßenlampe sei zwar aufgestellt, passe aber nicht.

Bgm. Rinner antwortet, das Problem sei bekannt und es werde an einer Verbesserung gearbeitet.

Punkt 13: Anstellung einer Amtsleiterin / eines Amtsleiters in der Gemeindeverwaltung

Der Punkt wird vom Bürgermeister von der Tagesordnung genommen.

Bgm. Mag. Rinner MSc. schließt um 19:42 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

Der Schriftführer
Walter Christl